

STIFTUNGSGESCHÄFT UND SATZUNG

In dankbarer Erinnerung an meinen am 29. Mai 1971 verstorbenen Mann Fritz Terfloth errichte ich, Frau Erica Terfloth geb. Stallmann, wohnhaft Tondernstraße 15 – 17, 4400 Münster, die

FRITZ TERFLOTH STIFTUNG FÜR KUNST UND WISSENSCHAFT

Der Stiftung sichere ich ein Anfangskapital von DM 1.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark Eine Million) zu.

Dieser Betrag wird der Stiftung durch die Übertragung von Wertpapieren in entsprechender Höhe oder in bar unverzüglich nach ihrer rechtswirksamen Genehmigung zufließen. Die Stiftung kann über die Art der Vermögenslage selbst bestimmen.

Ich gebe der Stiftung die anliegende Satzung:

Münster, den 15. Dezember 1987

gez. Erica Terfloth

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Fritz Terfloth Stiftung für Kunst und Wissenschaft“.
2. Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977. Sie untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechtes.
3. Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - (a) kultureller Zwecke auf den Gebieten der Kunst, Musik und Architektur;
 - (b) medizinischer Forschungszwecke auf den Gebieten der Präventiv-Medizin, der Psychosomatik und der Ernährungswissenschaft,

und zwar selbst durch Vergabe von Preisen und Stipendien oder durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBL I S. 613) in ihrer jeweiligen Fassung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
4. Der Stifter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung bildet der ihr zugewendete Barbetrag von DM 1.000.000,--. Dieses Vermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen der Stiftung.
2. Zustiftungen können auch durch letztwillige Verfügungen erfolgen.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung der Vermögenserträge

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Ferner dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit diese Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Kuratorium

1. Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne der §§ 86, 26 der Bürgerlichen Gesetzbuches und handelt gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

2. Dem Kuratorium gehören drei bis sieben Mitglieder an. Die ersten Mitglieder werden von der Stifterin Frau Erica Terfloth ernannt. Frau Erica Terfloth und Herr Boerries Terfloth gehören dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Von den bis zu sieben Plätzen des Kuratoriums sind zwei für Familienmitglieder der Familie Terfloth vorbehalten, und zwar ein Platz für den Vorsitzenden und der zweite für ein anderes Mitglied des Kuratoriums, falls von der Familie gewünscht wird, dass dieser Platz von einem Familienmitglied besetzt werden soll. Nach dem Ausscheiden des Herrn Boerries Terfloth als Vorsitzender soll seine Tochter, Frau Corry Terfloth-Walker, auf Lebenszeit Kuratoriumsvorsitzende sein.

Der oder die Vorsitzende hat vor seinem / ihrem Ausscheiden einen Nachfolger für den Kuratoriumsvorsitz aus der Familie zu bestimmen. Sollte dies nicht geschehen, so hat die Familie ein geeignetes Familienmitglied zum Vorsitzenden zu bestimmen.

Der Vorsitzende kann einen Stellvertreter bestellen.

Sofern der Vorsitzende keinen Stellvertreter bestellt, gilt § 6 Abs. 3, Satz 1 der Satzung.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange Frau Erica Terfloth dies wünscht, bekleidet sie oder Herr Boerries Terfloth das Amt des Vorsitzenden.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung bzw. bei seinem Wegfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich und mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen wurde und mit dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Kuratoren anwesend sind.

Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit ihr Amt niederlegen. Ausscheidende Mitglieder werden im Wege der Zuwahl durch die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums ersetzt.
6. Der Vorsitzende kann schriftliche oder telefonische Abstimmungen veranlassen. Zu ihrer Gültigkeit ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums notwendig. Anschließend ist ein Abstimmungsprotokoll zu versenden.
7. Das Kuratorium kann auch die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung einer Geschäftsführung übertragen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - 1.2 Auswahl der Bezugsbegünstigten und Weiterleitung der Mittel der Stiftung an die Bezugsbegünstigten;
 - 1.3 Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - 1.4 Erstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder Beauftragung eines Abschlussprüfers mit der Erstellung einer derartigen Jahresabrechnung und, wenn gesetzlich erforderlich, Vorlage dieser Jahresabrechnung an die Stiftungsaufsichtsbehörde;
 - 1.5 Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Stiftungsaufsicht des Staates.
2. Für die laufenden Geschäfte kann das Kuratorium Hilfskräfte anstellen.

§ 8 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

1. Änderungen der Stiftungssatzung obliegen dem Kuratorium.
2. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie notwendig oder zweckmäßig werden, um die Aufgaben der Stiftung den veränderten Zeitumständen anzupassen. Die neuen Regelungen sind unter Beachtung des Stifterwillens zu treffen.
3. Eine Änderung der Stiftungssatzung sollte erfolgen, wenn ohne diese Änderung der Fortbestand und/oder der Zweck der Stiftung durch Gesetz, behördliche Anordnung oder aus sonstigen Gründen ernsthaft gefährdet sein sollte.
4. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2 der Satzung) bedürfen der Einstimmigkeit und sind nur hinsichtlich gemeinnütziger Zwecke möglich.
5. Die Auflösung der Stiftung bedarf der Einstimmigkeit und ist nur möglich, wenn nach gewissenhafter Prüfung die Umstände es nicht mehr erwarten lassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
6. Satzungsänderungen werden erst nach Einwilligung der Aufsichtsbehörde wirksam. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen oder Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung gemäß § 11 bedürfen des weiteren der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung der Satzung sich ganz oder teilweise als nicht rechtswirksam erweisen, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Stifterin gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Stiftung gewollt haben würde, sofern sie bei Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätte. Die Ergänzung der Satzung darf jedoch in keinem Fall einen Inhalt haben, der nach § 8 nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein darf.
2. Das Kuratorium ist berechtigt und verpflichtet, den Wortlaut der Satzung im Sinne dessen, was nach vorstehendem Absatz 1 Geltung hat, zu ändern.

§ 10 Anzeigepflichten

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die genehmigungsbedürftigen Geschäfte gemäß § 21 StiftGNW sind vom Kuratorium zu beachten.
2. Unbeschadet der sich aus dem StiftGNW ergebenden Genehmigungspflichten sind Kuratoriumsbeschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Zweckänderungen werden erst mit der Einwilligung des Finanzamtes wirksam.

§ 11 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Stiftung tritt mit Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 30. August 2001